

schismus sie weit von sich weist. Diese neue Konzeption will den Staat der realen demokratischen Kontrolle unterwerfen. Und da sie alle monopolistische Wirtschaftsmacht gebrochen hat, kann sie unbedenklich diese vergesellschafteten Produktionsmittel auf dem Wege über den Staat für die Gesellschaft, das heißt für das Volk, verwalten lassen.

Da die volkseigenen Betriebe, die den wesentlichsten Teil des Volkseigentums ausmachen, in regem wirtschaftlichen Verkehr mit den übrigen Betrieben stehen, muß bei der Ausprägung des Begriffs des Volkseigentums einerseits auf Unantastbarkeit und Unverkäuflichkeit, durch die es gewissermaßen die Eigenschaft einer *res extra commercium* erhält, Rücksicht genommen werden und andererseits darauf, daß auch bei ihm fluktuierende Vermögensteile vorhanden sein müssen, ohne die eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unmöglich ist. Nur das sog. Anlagevermögen — ein Begriff, der in § 131 AktG genau Umrissen ist — kann danach den Schutz der Unantastbarkeit und Unverkäuflichkeit genießen, weil das Anlagevermögen dauernd dem Betrieb zu dienen bestimmt ist. In Anlagevermögen volkseigener Betriebe, also in Grundstücke, Maschinen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Konzessionen, Wertpapiere darf demnach nicht zwangsvollstreckt werden — eine Hypothek auf einem Grundstück eines volkseigenen Betriebes wäre ein Widerspruch in sich selbst, da es das Kennzeichen der Hypothek ist, daß das belastete Grundstück dem Hypothekengläubiger als Spezialpfand dienen soll. Dagegen wird die Zwangsvollstreckung erlaubt werden müssen in das Umlaufvermögen wie Rohstoffe, Waren, Forderungen usw. Das Anlagevermögen der volkseigenen Betriebe wird also als (unpfändbares) Verwaltungsvermögen und das Umlaufvermögen der volkseigenen Betriebe als (pfändbares) Finanzvermögen anzusehen sein. Diese Unterscheidung steht im Widerspruch zu der bisher herrschenden Meinung des Verwaltungsrechts, die alle Sachen eines Regiebetriebs den verkehrsrechtlichen Regeln des BGB unterwerfen will und sie deshalb einheitlich als Finanzvermögen bezeichnet. Preußen hatte durch sein Gesetz vom 11. Dezember 1934 (PrGesS 1934 S. 457) über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts erstmalig eine von dieser Lehre abweichende Regelung getroffen, indem es die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts von einer Zulassungsverfügung der Staatsaufsichtsbehörde abhängig gemacht und ein Konkursverfahren über deren Vermögen für unzulässig erklärt hatte.

Wird das Volkseigentum gestört, so wird der Störung durch Verwaltungsakt zu begegnen sein, mindestens soweit das Anlagevermögen volkseigener Betriebe in Betracht kommt. Ob für das Umlaufvermögen die Eigentumsabwehrklage des bürgerlichen Rechts in Betracht kommt, wird zu prüfen sein.

Bei den vielen Problemen, die das Volkseigentum in der Praxis aufwerfen wird, muß man sich immer vergegenwärtigen, daß es das Wesen des Volkseigentums ist, an einen öffentlichen Zweck gebunden zu sein, von dem es nicht mehr entwidmet werden kann. Das Volkseigentum hat keinen Berechtigten, sondern einen Träger, der das Volkseigentum seiner Bestimmung zuzuführen und es dafür zu erhalten hat. Dieser Träger hat kein Recht am Volkseigentum wie der privatkapitalistische Eigentümer, sondern nur die Funktion der Verantwortlichkeit.

## 2. Die Organisation:

In welche rechtliche Organisationsform ist nun dieses Eigentum des Volkes gekleidet worden?

Eine nähere Regelung ist nur getroffen worden für die volkseigenen Betriebe. Deren wirtschaftliche Bedeutung ist nicht mehr gering. Sie erzeugen 40% der gesamten Industrieproduktion der Ostzone. Ihre rechtliche Qualifikation nach den bisherigen Gesetzen ist nicht zweifelhaft: sie betreiben ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches.

In der Weimarer Zeit mußte in solchen Fällen die Form der Handelsgesellschaft (AG oder GmbH) oder der Genossenschaft gewählt werden; denn § 48 der Reichshaushaltsordnung schrieb ausdrücklich vor, daß sich das Reich nur dann an einem gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb beteiligen sollte,

wenn für das Unternehmen die Form einer AG, einer KGaA, oder einer GmbH, deren Satzung einen Aufsichtsrat vorsieht, gewählt wurde. Nach den „Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden“ dagegen war eine solche Beteiligung des Reichs nur zulässig, „wenn ein wichtiges Interesse des Reichs vorliegt, die Inanspruchnahme der Reichsmittel nicht zum Nachteil für das Reich führt und das vom Reich angestrebte Ziel sich nur durch eine solche Beteiligung erreichen läßt.“ Sehr oft hatten diese Kapitalgesellschaften gemischt-wirtschaftlichen Charakter, d. h. es war auch Privatkapital an ihnen beteiligt. Mitunter wurden 2 Gesellschaften gebildet: eine Eigentümergesellschaft und eine Betriebsgesellschaft.

Die Form des eigentlichen Regiebetriebs wurde während der Weimarer Zeit meist nur für kleinere, besonders kommunale Unternehmungen beibehalten. Aber auch die Deutsche Reichspost wurde als Regiebetrieb geführt, dem ein Sondervermögen gewidmet war, das vom übrigen Vermögen des Reiches und seinen Rechten und Verbindlichkeit getrennt zu halten war (zuletzt Gesetz vom 27. II. 1934).

Mit dem Umbruch des Jahres 1945 ist auch hier der kollektivistische Gedanke vom Vorrang der Gesellschaft zum Durchbruch gekommen. Die demokratische Gemeindeordnung verbietet eine privatwirtschaftliche Beteiligung an gemeindlichen Betrieben. In großem Umfang wurden die den Naziaktivisten und Kriegsverbrechern enteigneten Betriebe in Landeseigentum übernommen. Am 28. Februar 1948 waren beispielsweise in Thüringen insgesamt 556 landeseigene Betriebe vorhanden.

In Thüringen wurde jeder landeseigene Betrieb zur juristischen Person des privaten Rechts eigener Art erklärt, der ins Handelsregister einzutragen und Kaufmann im Sinne des HGB war. Dagegen wurden die Landeskreditbank und die Emissions- und Girobank Thüringens als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

Diese Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts ist jetzt auch für das neue Volkseigentum gewählt worden, soweit es in volkseigenen Betrieben besteht. Dabei sind auch die bisher landeseigenen Betriebe in volkseigene Betriebe umgewandelt worden. Aber nicht jeder einzelne volkseigene Betrieb ist Anstalt und damit rechtsfähig geworden. Anstalt des öffentlichen Rechts sind nur die „Vereinigungen volkseigener Betriebe“, in denen diese Betriebe zusammengefaßt und die zunächst bei der Deutschen Wirtschaftskommission gebildet worden sind.

Diese Vereinigungen sind die Träger des Volkseigentums, soweit es in volkseigenen Betrieben besteht und zonal verwaltet wird. Ein Teil der volkseigenen Betriebe ist bei den Ländern verblieben, führt aber auch den Namen „volkseigener Betrieb“. Und einige Objekte, wie kleine Industriebetriebe, Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe, können durch die Landesregierung als volkseigene Betriebe der örtlichen Selbstverwaltung (dem Stadtrat oder dem Kreisrat) zur Verwaltung übertragen werden.

Auch die Länder müssen für die ihrer Verwaltung überlassenen volkseigenen Betriebe Vereinigungen volkseigener Betriebe schaffen, und zwar auf der Grundlage betriebsfachlicher Gliederung. Diese Vereinigungen in den Ländern sind ebenfalls Anstalten des öffentlichen Rechts.

Im Handelsregister bleiben nur solche Einzelbetriebe eingetragen, die sich unter der unmittelbaren Leitung einer Landesregierung oder unter der Leitung der örtlichen Selbstverwaltung befinden. Die übrigen Betriebe, also sowohl solche, die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angehören, die nur für den Bereich eines Landes gebildet worden ist, wie solche, die innerhalb einer Vereinigung zonal verwaltet werden, werden im Handelsregister gelöscht. Dafür wird neu im Handelsregister die zonale oder die für ein Land errichtete Vereinigung selbst eingetragen, und zwar am Sitz ihrer Verwaltung.

Im Grundbuch werden Grundstücke solcher volkseigener Betriebe, die von jetzt ab einer Vereinigung angehören, auf den Namen der Vereinigung umgeschrieben. Die Rechtsfigur der Anstalt des öffentlichen Rechts hatte Otto Maier im Anschluß an den französischen *service public* dahin definiert, daß es sich bei der Anstalt des öffentlichen Rechts